

FACHINFO-MAGAZIN

# MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN



**ffi** Verlag  
Freie Fachinformationen

## DIE HÄUFIGSTEN HAFTUNGSFALLEN FÜR JUNGE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

RISIKEN VERMEIDEN UND HAFTUNGSSCHÄDEN VORBEUGEN

von RA Tim Günther

Inklusive  
Marktübersicht von  
Berufshaftpflichtver-  
sicherungen

- ▶ I Rechtsgrundlagen der Haftung
- ▶ II Die häufigsten Haftungsfallen in den ersten Berufsjahren
- ▶ III Haftungsfallen in unterschiedlichen Rechtsbereichen
- ▶ IV Haftungsprävention: Welche Vorkehrungen sollten getroffen werden?
- ▶ V Berufshaftpflichtversicherung und Auswahlkriterien – darauf sollten Sie achten



Partnerunternehmen

 MAV GmbH  
Ein Unternehmen des  
Münchener AnwaltVereins e.V.

**ERGO**

20 JAHRE  
beck-online  
DIE DATENBANK



Jetzt Top-Tarife  
für Berufseinsteiger  
sichern!

# Auch als Anfänger sollte man wie ein Profi abgesichert sein.

Für die Absicherung beruflicher Risiken braucht man einen Partner mit Finanzstärke und Erfahrung. Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von ERGO können Sie sich nicht nur auf ein durchdachtes Absicherungskonzept verlassen – sondern auch auf einen der größten Anbieter von Haftpflichtversicherungen speziell für Anwälte. Fordern Sie jetzt Ihr individuelles Angebot an unter:

**VHAD@ergo.de**

**ERGO**



## TIM GÜNTHER

Rechtsanwalt Tim Günther ist seit über zehn Jahren als Rechtsanwalt tätig und Partner der [Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbB](#) mit einem Beratungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Berufsrecht. Er ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Fachanwalt für Versicherungsrecht und Autor in den Beck'schen Onlinekommentaren zum anwaltlichen Berufsrecht (BRAO, BORA, RDG und FAO).

[www.jahne-guenther.de](http://www.jahne-guenther.de)

<b>Einführung</b>	4
<b>Kapitel I Rechtsgrundlagen der Haftung</b>	5
<b>1.1 Allgemeine Haftungsgrundsätze – Leitfaden für den anwaltlichen Pflichtenkanon</b>	5
<b>1.2 Berufsrechtliche Pflichtverletzungen – das müssen Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen wissen</b>	6
<b>Kapitel II Die häufigsten Haftungsfallen in den ersten Berufsjahren</b>	10
<b>2.1 Belehrung</b>	10
<b>2.2 Klageerhebung</b>	10
<b>2.3 Voraussetzung der Wiedereinsetzung</b>	11
<b>2.4 beA-Nutzung</b>	11
<b>Kapitel III Haftungsfallen in unterschiedlichen Rechtsbereichen – von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zivilrecht</b>	12
<b>Kapitel IV Haftungsprävention: Welche Vorkehrungen sollten getroffen werden?</b>	15
<b>4.1 Mandatsumfang</b>	15
<b>4.2 Partei und Dritthaftung</b>	15
<b>4.3 Kanzleiorganisation</b>	15
<b>4.4 Haftungsbeschränkung</b>	16
<b>Kapitel V Berufshaftpflichtversicherung und Auswahlkriterien – darauf sollten Sie achten</b>	17
<b>5.1 Versicherungsleistung</b>	17
<b>5.2 Umfang der Versicherung</b>	18
<b>5.3 Mitwirkungspflichten des Rechtsanwaltes</b>	19
<b>Marktübersicht von Berufshaftpflichtversicherungen</b>	20

# DIE HÄUFIGSTEN HAFTUNGSFALLEN FÜR JUNGE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE – RISIKEN VERMEIDEN UND HAFTUNGSSCHÄDEN VORBEUGEN

## EINFÜHRUNG

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vertreten und beraten ihre Mandantschaft nach § 3 Abs. 1 BRAO in allen Rechtsangelegenheiten und müssen dabei stets den sichersten Weg wählen. Kommt es zu einer Pflichtverletzung, haftet der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin<sup>1</sup> nach den üblichen Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrechts. Bei ihrer Tätigkeit treffen die Anwaltschaft insbesondere berufsrechtliche Pflichten (wie beispielsweise die Schweigepflicht, der Umgang mit fremden Geldern oder auch Interessenkolissionen), Beratungspflichten (z. B. die Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung) oder Organisationspflichten (z. B. eine angemessene Fristüberwachung).

Zwecks Haftungsprävention sollte der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin eine Haftungsbeschränkungsvereinbarung treffen und das Büro bzw. die Kanzlei so organisieren, dass beispielsweise Fristen ordentlich notiert werden und sämtliche Mitarbeitende im Umgang mit dem beA geschult sind. Kommt es sodann zu einer Inanspruchnahme seitens der Mandantschaft, greift grundsätzlich die Haftpflichtversicherung. Bei der Wahl der Haftpflichtversicherung muss vor allem der jeweilige Umfang und die Höhe der Versicherungsleistung beachtet werden.

Sofern eine zu niedrige Haftungssumme vereinbart wurde und keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Be-

schränkungsvereinbarungen oder die Wahl der richtigen Rechtsform) greifen, kann dies auch zu einer existenzgefährdenden Haftung des Einzelanwalts oder Sozius einer GbR führen. Der Berufsstarter sollte dem Thema „Haftpflichtversicherung“ daher eine übergeordnete Bedeutung beimesse und – neben einem ausreichenden Versicherungsschutz – insbesondere präventive Vorkehrungen zur Vermeidung einer Haftung treffen.

Mit kollegialen Grüßen



Tim Günther

<sup>1</sup> Im Zuge der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, konsequent die männliche und weibliche Form zu verwenden. Es sind stets beide Geschlechter gemeint.

## KAPITEL I RECHTSGRUNDLAGEN DER HAFTUNG

**Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden – wenn nicht ausnahmsweise ein Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen vorliegt – auf der Grundlage eines Mandatsvertrages für den Mandanten tätig. Der Rechtanwalt ist dabei nach § 3 Abs. 1 BRAO der „berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“. Bei einem Anwaltsvertrag handelt es sich rechtlich um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB mit vorwiegend dienst- oder gelegentlich werkvertraglichem Inhalt; ersteres liegt beispielsweise bei Beratungen oder Vertretungen vor, letzteres z. B. bei juristischen Gutachten oder Vertragsentwürfen. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen leisten dabei grundsätzlich Dienste höherer Art – das sind solche, die besondere Fachkenntnis, Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen oder den persönlichen Lebensbereich betreffen.**

Neben den üblichen Haftungsvoraussetzungen (Kausalität, Schaden und Verschulden) bedarf die Anhaftung stets einer Pflichtverletzung des handelnden Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin. Bei der Haftung des Rechtsanwaltes handelt sich grundsätzlich um eine Haftung auf vertraglicher Grundlage, nämlich aufgrund des Beratervertrags zwischen Mandant und Berater. Der Berater verletzt eine Pflicht aus diesem

Vertragsverhältnis und wird insoweit wegen der Pflichtverletzung auf Ersatz des entstandenen Vermögensschadens in Anspruch genommen (§ 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB). Ob und inwieweit ein zu ersetzender Vermögensschaden (§§ 249 ff. BGB) vorliegt, beurteilt sich regelmäßig nach einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre. Erforderlich ist ein Gesamtvermögensvergleich, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst.

Regressansprüche gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin verjähren nach den allgemeinen Verjährungsregelungen des BGB, welche grundsätzlich eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (beginnend mit Jahresschluss) vorsehen. Seit dem Jahre 2014 erfordert der Eintritt der Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gegen einen anwaltlichen Berater nach den allgemeinen Regelungen des BGB gem. § 199 BGB die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Schadensentstehung und des Schädigers.

Im Streitfalle hat der ehemalige Mandant als Kläger im Regressprozess zunächst die Darlegungslast dafür, aus welchem Verhalten des Rechtsanwaltes ihm angeblich ein Schaden entstanden sein soll. Der Rechtsanwalt hat sodann eine sekundäre Darlegungslast, wie die Beratung konkret abgelaufen ist und

wie der Mandant darauf reagiert hat. Nach dieser Darlegung trifft den klagenden Mandanten die volle Beweislast, dass die Darstellung des Rechtsanwaltes falsch ist. Hängt die Anhaftung von einem Vorprozess ab, hat das Regressgericht nicht darauf abzustellen, wie jener voraussichtlich geendet hätte, sondern – auf Grundlage des Parteivorbringens im Regressprozess – selbst zu entscheiden, welches Urteil richtigerweise hätte ergehen müssen.

### 1.1. Allgemeine Haftungsgrundsätze – Leitfaden für den anwaltlichen Pflichtenkanon

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich in der Rechtsprechung zur Anhaftung diverse Haftungsgrundsätze etabliert, welche einen gewissen Leitfaden für den anwaltlichen Pflichtenkanon vorgeben:

- ▶ Ein Rechtsanwalt ist zunächst im Rahmen des ihm erteilten Mandates verpflichtet, den **Auftraggeber umfassend zu belehren**, seine Belange nach jeder Richtung wahrzunehmen und seinen Auftrag so zu erledigen, dass Nachteile für den Mandanten möglichst vermieden werden. Droht dem Mandanten ein Rechtsverlust, hat er diesem durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Rechtsanwalt muss dem Mandanten stets den „sichersten Weg“ zur Erreichung seiner konkreten Ziele aufzeigen. Der Mandant ist in die Situation zu versetzen, eigenver-

antwortlich maßgebliche Entscheidungen treffen zu können; dabei muss jedoch nicht auf Befolgung seines Rates gedrängt werden, wenn der Mandant sich für vernünftige Vorschläge nicht aufgeschlossen zeigt, denn die rechtliche Beratung des Mandanten dient lediglich seiner Information für seine eigene freie Entscheidung.

► Ein Rechtsanwalt muss den seiner Beratung zu Grunde liegenden **Sachverhalt umfassend und sorgfältig erforschen** und die Sachverhaltsaufklärung insbesondere (aber nicht ausschließlich) an den persönlichen und wirtschaftlichen Zielen des Mandanten, dem angestrebten Erfolg und den persönlichen Motiven ausrichten. Der Rechtsanwalt kann sich grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Mandanten übermittelten Daten und Unterlagen sowie auf Beratungsleistungen etwaig eingeschalteter Spezialisten verlassen, eigene Nachforschungspflichten treffen ihn grundsätzlich nicht. Der Rechtsanwalt darf das vom Mandanten gestellte Datenmaterial jedoch dann nicht ungeprüft übernehmen und als richtig betrachten, wenn dieser berechtigte Zweifel daran hat.

► Ein Mandant kann vom Rechtsanwalt die **Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen** erwarten, bei deren Auslegung er sich grundsätzlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren hat. Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen sind in der Regel an der höchstrichterlichen Rechtsprechung auszurichten. Fehlt hingegen eine höchstrichterliche Rechtsprechung, kann der

Rechtsanwalt sich die erforderlichen Kenntnisse etwa durch Einsichtnahme in eines der üblichen Erläuterungsbücher verschaffen. Ungewöhnliche Fallgestaltungen, die weder Gegenstand einer höchstrichterlichen oder instanzgerichtlichen Entscheidung waren noch in einem der gängigen Kommentare oder Lehrbüchern behandelt werden, hat er auf der Grundlage eigener, juristisch begründeter Überlegungen zu bearbeiten.

► Neben diesen allgemeinen Beratungsgrundsätzen ist der Rechtsanwalt im laufenden Mandat zudem verpflichtet, **auf etwaige Gesetzesänderungen hinzuweisen**. Aufgrund des zuvor vom Rechtsanwalt (oder seinen ihm zuarbeitenden Hilfspersonen) ermittelten Sachverhalts muss dieser nach den Zielvorgaben des Mandanten den angestrebten Erfolg anhand der bestehenden bzw. sich etwaig verändernden Rechtslage prüfen.

### **Berufsrechtliche Pflichtverletzungen – das müssen Berufseinstieger und Berufseinstiegerinnen wissen**

Auch das anwaltliche Berufsrecht (BRAO und BORA) gibt der Anwaltschaft verschiedene Haftungsregime mit an die Hand, welche den Arbeitsalltag prägen und Beachtung finden sollten.

#### **1.2. a Schweigepflicht**

Dabei ist zunächst die anwaltliche Schweigepflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO in Ver-

bindung mit § 2 BORA zu nennen. Danach ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist und umfasst bereits den Umstand, dass ein Auftraggeber überhaupt Mandant bei dem entsprechenden Rechtsanwalt geworden ist. Die Schweigepflicht ist bereits im Rahmen der Anbahnung und zudem auch noch nach Beendigung des Mandates zu beachten. Bei einem etwaigen Bruch der anwaltlichen Schweigepflicht drohen dem Rechtsanwalt nicht nur berufsgerichtliche Maßnahmen und strafrechtliche Verfolgung, vielmehr hat er auch den Schaden zu ersetzen, der aufgrund des Bruches seiner Schweigepflicht kausal entstanden ist. Ausnahmen von der Schweigepflicht sind grundsätzlich für eine Offenkundigkeit der entsprechenden Tatsachen, eine Einwilligung des Mandanten zur Offenbarung oder aber zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (beispielsweise zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache) anerkannt.

#### **1.2. b Interessenkollision**

Im anwaltlichen Berufsrecht ist ferner in § 43a Abs. 4 BRAO i. V. m. § 3 BORA normiert, dass der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten darf. Dabei spricht § 43a Abs. 4 BRAO von „widerstreitenden Interessen“, wohingegen die ergänzende Bestimmung des § 3 Abs. 1 BORA eine diesbezügliche Konkretisierung enthält. Danach liegt die Vertretung widerstreiten-

der Interessen dann vor, wenn der Rechtsanwalt „eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war“.

Die widerstreitenden Interessen müssen aus demselben Sachverhalt gegenläufig abzuleiten sein. Schon bei einem nur teilweisen Überschneiden der von den einzelnen Mandanten unterbreiteten Sachverhalte mit den daraus resultierenden materiellen Rechtsverhältnissen ist der Anwendungsbereich der Interessenkollision tangiert. Die zweite Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 1 BORA ist, dass der Rechtsanwalt in derselben Rechtssache bereits eine andere Partei „beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war“. Der Begriff der „Beratung“ ist in § 34 Abs. 1 S. 1 RVG als „Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft“ definiert; „Vertreten“ wird als Tätigkeit mit Außenwirkung verstanden (BGH NJW 2001, 1572). Nicht erforderlich ist dabei, dass der Anwalt nach außen oder gegenüber dem Mandanten in Erscheinung tritt.

Weiterhin müsste der Rechtsanwalt – als dritte Voraussetzung für die Bejahung der Vertretung widerstreitender Interessen – in entgegengesetztem Interesse beraten/vertreten haben. Der Begriff „widerstreitend“ beschreibt dabei ein gegenseitiges Verhältnis von Dingen, die sich in ihrer Unvereinbarkeit, Widersprüchlichkeit und

Gegensätzlichkeit gegenüberstehen; ein Interessenwiderstreit ist dann gegeben, wenn die Verwirklichung des einen Interesses unmittelbar zulasten des anderen geht. Gemeint ist damit, dass der Anwalt für zwei oder mehr Parteien tätig ist, deren Interessen gegenläufig sind (Günther/Grupe VWRP 2020, 167). Hinsichtlich der Gegenläufigkeit ist zudem umstritten, wie diese zu beurteilen ist. Sie kann sowohl subjektiv aus Sicht des Mandanten als auch objektiv bestimmt werden; heute dürfte wohl der subjektive Ansatz als herrschend bezeichnet werden (so etwa BGH NJW 2019, 1147). Dabei ist insgesamt unbeachtlich, ob es sich um wirtschaftliche oder rein rechtliche Interessen handelt. Einer Schädigung des Mandanten bedarf es zwar nicht, jedoch muss der Interessenkonflikt tatsächlich (konkret) vorliegen; rein abstrakte (d. h. potenzielle oder künftige) Interessenkonflikte führen nicht zu einem Tätigkeitsverbot (BVerfG NJW 2003, 2520, 2522).

### 1.2. c Fremdgeld

Auch im Umgang mit Fremdgeldern hat der Rechtsanwalt entsprechende Sorgfalt zu wahren, welche bei schuldhafter Missachtung zu einer – ggf. auch deliktischen – Haftung des Rechtsanwaltes führen kann. Nach § 43a Abs. 5 BRAO ist der Rechtsanwalt bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. § 4 BORA konkretisiert dies dahingehend, dass der Rechtsanwalt zur

Verwaltung von Fremdgeldern in Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 BRAO Anderkonten zu führen hat.

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind demnach unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000 Euro für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Eine abweichende Vereinbarung dazu ist jederzeit in Textform möglich. Zudem ist über Fremdgelder unverzüglich, jedoch – beispielsweise im Falle einer Einwilligung des Mandanten – spätestens mit Beendigung des Mandats abzurechnen. Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.

### 1.2. d Mandatsablehnung

Es besteht für den Rechtsanwalt grundsätzlich kein Kontrahierungzwang zum Abschluss eines Mandatsvertrages (mit Ausnahme der Prozesskosten- und Beratungshilfe), sodass dieser Mandatsanfragen – seien es neue Aufträge oder solche zur Erweiterung bestehender Auftragsverhältnisse – auch ablehnen kann. Aufgrund seiner gehobenen Stellung als Organ der Rechtspflege nach § 1 BRAO muss der Rechtsanwalt jedoch die Nichtübernahme eines an ihn herange-

tragenen Mandates unverzüglich mitteilen; diese Ablehnungsregelung ergibt sich aus § 44 BRAO. Bei bestehenden Wettbewerbsverböten oder konkret drohenden Interessenkollisionen muss er das Mandat ohnehin umgehend ablehnen.

Eine solche Ablehnung muss „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern im Sinne des § 121 BGB erfolgen. Welche Frist als unverzüglich anzusehen ist, lässt sich nicht durch Festlegung eines bestimmten allgemein gültigen Zeitraums bestimmen, sondern hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Eine mehrtägige Prüfungsfrist ist allemal angemessen; eine Ablehnung bis zu 14 Tage später ist denkbar und im Einzelfall (je nach Dringlichkeit und etwaig drohenden Rechtsverlusten des Mandanten) angemessen. Erfolgt die Ablehnung der Auftragsübernahme zumindest binnen Wochenfrist, wird man dies nicht als schuldhaft verzögert ansehen können.

Bereits aus Gründen der Haftungsprävention sollte eine etwaige Ablehnung jedoch unmittelbar nach Auftrageingang erfolgen, da der Rechtsanwalt etwa bei drohenden Fristabläufen oder Verjährungsstatbeständen andernfalls zum Schadenersatz nach § 44 S. 2 BRAO verpflichtet sein könnte. Danach haben Rechtsanwälte nämlich den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung der Ablehnungserklärung entsteht. Schäden in diesem Sinne sind ausschließlich die Nachteile, die dem Auftraggeber infolge der verspäteten Auftragsablehnung entstanden sind (also das sog. „negative Interesse“). Eine rechtliche Verpflichtung dahingehend, auch bei Ab-

lehnung des Mandats unaufschiebbare interessenhaltende Maßnahmen für den Auftraggeber zu unternehmen, besteht nicht. Dies ist auch dann nicht erforderlich, wenn ein Schaden bereits droht – beispielsweise durch Fristablauf bei Rechtsbehelfen – und andererseits der Anfragende nicht zu erreichen ist und von der Ablehnung der Mandatsübernahme nicht mehr rechtzeitig informiert werden kann.

### 1.2. e Kenntnisgabe von Schriftstücken

Nach § 11 Abs. 1 BORA ist der Rechtsanwalt verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu verschaffen.

Auftraggeber ist der persönliche Mandant oder – bei juristischen Personen – derjenige, welcher bei Auftragserteilung benannt wurde, andernfalls der gesetzliche Vertreter. Der Erbe oder Betreute wird nicht automatisch davon umfasst, solange sie nicht selbst in den Status des Mandanten aufsteigen. Bei einer Mehrheit von Auftraggebern greift § 432 BGB ein, wonach der Rechtsanwalt seinen Verpflichtungen allen Auftraggebern gegenüber gerecht werden muss. Eine Kenntnisgabe an Dritte ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Rechtsgeschäftlich kann der Mandant sein Recht zur Kenntnisgabe jedem Dritten übertragen und den Rechtsanwalt insoweit von seiner

Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden; der Rechtsanwalt muss sodann – mangels anderweitiger Vereinbarung – jedoch nur eine Person unterrichten.

Welche Schriftstücke wesentlich im Sinne der Norm sind, muss der Rechtsanwalt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Im Zweifel sollte der Begriff weit ausgelegt und aus Sicht des Mandanten beurteilt werden. Hier hilft die zu § 666 BGB entwickelte Definition der „erforderlichen“ Nachrichten weiter: Es besteht eine Mitteilungspflicht aller dem Auftraggeber unbekannten Informationen, die diesen soweit über den Stand der Dinge unterrichten, dass er seine Rechte wahrnehmen, Pflichten erfüllen und sachgerechte Entscheidungen treffen kann. Unter „Vorgänge und Maßnahmen“ wird alles das verstanden, was das konkrete Mandat betrifft (beispielsweise Schriftstücke und Mitteilungen des Gerichts und Schreiben des Gegners oder eines Dritten wie etwa die Rechtsschutzversicherung), aber auch Gesetzesänderungen oder Gespräche der Beteiligten; nicht erfasst sind rein interne Aktennotizen. Hier bietet sich ein Vergleich zum Inhalt der Handakte an: Alles das, was nach § 50 BRAO zwingender Bestandteil der Handakte wird, davon ist der Mandant auch zu unterrichten.

Die Vorgänge und Schriftstücke sind sodann „zeitnah“ an den Mandanten weiterzugeben. Eine Definition dieses Begriffes enthält die Verordnung nicht. Zeitnah ist auf jeden Fall nicht mit unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 BGB) gleichzusetzen. Es wird aber auch eine gewisse, nach den

Umständen des Einzelfalls zu bemessende Prüfungs-, Überlegungs- und Erledigungsfrist, anzusetzen sein. Starre Fristen werden hier nicht genannt, im Wesentlichen hängt dies von der Abwägung der Interessen der Parteien ab. Dabei sind auch Umstände wie die fehlende Eilbedürftigkeit, die Relevanz des Schriftstückes oder die Erledigung anderweitiger Aufgaben zu beachten, sowie die Möglichkeit der Delegation der Aufgabe, kurze Abwesenheit und Feiertage. Ein Zeitrahmen bis zu 14 Tagen ist daher noch „zeitnah“ im Sinne des § 11 BORA.

### 1.2. f Handakte

Der Rechtsanwalt muss nach § 50 Abs. 1 BRAO durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben; es sei denn, der Rechtsanwalt macht von seinem Verweigerungsrecht aufgrund offener Gebühren Gebrauch. § 50 Abs. 2 BRAO nimmt hiervon jedoch den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat, aus. Ausdrücklich nicht zur Herausgabepflicht gehört jedoch nur der Briefwechsel mit dem Auftraggeber. Soweit der Rechtsanwalt Notizen über gemeinsame Besprechungen und Telefonate verfasst hat, sind diese von der Herausgabepflicht grundsätzlich nicht ausgenommen, es sei denn, sie beinhalten nur persönliche Eindrücke des Rechtsanwalts. Das Herausgabeverlangen des Auftraggebers ist für den Mandanten eine Holschuld. Der Rechtsanwalt ist daher lediglich verpflichtet, seine Handakte und die Unterlagen des Mandanten in seiner Kanzlei auszuhändigen.

### Die berufsrechtlichen Pflichten im Überblick:

- ▶ Wahrung der Verschwiegenheit, § 43a Abs. 2 BRAO
- ▶ Sachlichkeit („Strafbarkeit“), § 43a Abs. 3 BRAO
- ▶ Interessenkollision, § 43a Abs. 4 BRAO i. V. m. § 3 BORA
- ▶ Verwahrung von und Umgang mit Fremdgeldern, § 43a Abs. 5 BRAO i. V. m. § 4 BORA
- ▶ Fortbildungspflicht, § 43a Abs. 6 BRAO
- ▶ Aufbewahrung der Handakten, § 50 BRAO („mindestens“ sechs Jahre)
- ▶ Abschluss einer Haftpflichtversicherung, § 51 BRAO
- ▶ Kenntnisgabe von Schriftstücken, § 11 BORA
- ▶ Unverzügliche Ablehnung der Mandatsübernahme, § 44 BRAO
- ▶ Verkehrssicherungspflicht der Kanzleiräume (z. B. bei Glätte)



**MAV Seminare**

... auch live-online.

### Wir bilden Sie fort

- Fachanwaltsfortbildung
- Mitarbeiterfortbildung
- Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO

**MAV GmbH**

Ein Unternehmen des  
Münchener AnwaltVereins e.V.

Garmischer Straße 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
[www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)



## KAPITEL II DIE HÄUFIGSTEN HAFTUNGSFALLEN IN DEN ERSTEN BERUFSJAHREN

**Die meisten Haftungsfälle werden zum einen durch die Versäumung von Fristen (egal ob es materiell-rechtliche Ausschlussfristen oder Fristen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sind) oder durch schlicht falsche Rechtsberatung produziert. Auch die fehlende oder zumindest nicht hinreichend dokumentierte Aufklärung des Mandanten über die Folgen des eigenen Handelns (vor allem beim Abschluss von Vergleichen) oder auch zu Beginn des Mandates über die Erfolgssichten des jeweiligen Vorgehens führen zu Inanspruchnahmen durch die – sodann enttäuschten – Mandanten. In Einzelfällen kann es auch durch einen zu weit gefassten Mandatsumfang zur Haftungsinanspruchnahme kommen.**

### Die sechs häufigsten Fehlerquellen im Überblick:

- ▶ Fristversäumnisse
- ▶ Verstoß gegen materiell-rechtliche Ausschlussfristen
- ▶ Vergleichsreue des Mandanten
- ▶ Unkenntnis des materiellen Rechts
- ▶ Führen aussichtsloser Prozesse
- ▶ Streit um den Mandatsumfang

### 2.1. Belehrung

Die Haftung aufgrund von Fristversäumnissen kann durch eine entsprechende Büroorganisation im Wege der Haftungsprävention (siehe unten) weitestgehend vermieden werden. Bei einem Streit um den Mandatsumfang bietet sich ebenfalls an, zu Beginn die konkrete Mandatierung festzulegen und in den Mandatsvereinbarungen aufzuführen. Insbesondere dann, wenn der Rechtsanwalt begründete Zweifel an den Erfolgssichten eines Rechtsstreites hat, muss er den Mandanten darüber entsprechend belehren. Diese Belehrung sollte zu Zwecken der Dokumentation in Textform erfolgen, um einen späteren Streit über die Führung eines möglicherweise aussichtslosen Prozesses von Anfang an zu vermeiden.

Es mag gerade für den Berufseinsteiger oder die Berufseinsteigerin schwer sein, einen Prozess möglicherweise deshalb nicht zu führen, da er oder sie den Mandanten ausführlich und ordnungsgemäß über alle Erfolgssichten belehrt hat und dieser sodann Abstand von der Rechtsverfolgung nimmt – aufgrund des enormen Haftungspotenzials ist eine umfassende Belehrung jedoch dringend anzuraten. Dies gilt auch im Rahmen des Abschlusses von (zumeist gerichtlichen) Vergleichen.

Hier hat beispielsweise eine Rechtsanwältin darauf hinzuwirken, dass die Verhandlung gegebenenfalls kurz unterbrochen wird und sie dem Mandanten den vom Gericht vorgeschlagenen oder der Gegenpartei aus-

gehandelten Vergleich in Ruhe – unter Abwägung der Vor- und Nachteile – erläutert. Dabei ist vor allem über die Kostenfolgen und die zumeist in diesen Fällen ebenfalls abzuschließende Verzichtsvereinbarung zu belehren. Es kommt in der Praxis nicht selten vor, dass ein (Verbraucher)Mandant nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches diesen bereut und – da dieser nicht mehr rückgängig gemacht werden kann – seinen Rechtsanwalt dafür in Haftung nehmen möchte. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin sollte daher die erteilte Belehrung auf dem Terminzettel vermerken.

### 2.2. Klageerhebung

Bei der Klageerhebung lauern für den Rechtsanwalt insbesondere bei der Frage der Verjährungshemmung haftungsrelevante Fallen. Zum einen muss die Klageschrift den notwendigen Inhalt aufweisen und vor Ende der Verjährung beim zuständigen Gericht eingereicht worden sein. Für den Zugang beim Gericht trägt der handelnde Rechtsanwalt die entsprechende Verantwortung. Sofern dieser – beispielsweise aufgrund spontaner Mandatsübernahme oder einer entsprechenden Arbeitsüberlastung zum Jahresende – an der ordnungsgemäß Erstellung und Einreichung der Klageschrift verhindert ist, muss er entsprechende verjährungshemmende Maßnahmen (z. B. durch einen Mahnantrag oder einer Erklärung über den Verzicht der Einrede

der Verjährung) veranlassen. Der Berufsanfänger sollte sich daher gerade zum Jahresende gut überlegen, ob er in der Lage ist, die verjährungshemmenden Hürden des jeweiligen Falles zu nehmen.

### 2.3. Voraussetzung der Wiedereinsetzung

Ein weiterer klassischer Haftungsfall droht bei der Versäumung von Fristen. Bei einer Erkrankung des Rechtsanwaltes muss dieser bspw. für eine entsprechende Vertretung sorgen. Sofern der Rechtsanwalt eine Notfrist versäumt haben sollte, wäre ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach den Regelungen der §§ 233 ff. ZPO denkbar. War eine Partei daher ohne ihr Verschulden verhindert:

- ▶ eine Notfrist,
- ▶ die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde oder
- ▶ die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO einzuhalten,

so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Der Prozess würde dadurch in die Lage, in der er sich vorher befand, zurückversetzt.

Keine Wiedereinsetzung gibt es bei der Versäumung von Ausschlussfristen und Klagefristen, wenn sie nicht, wie Art. 6 Abs. 3 NTS-AG oder § 46 WEG, diese Möglichkeit ausdrücklich einräumen. Auch § 5 KSchG

gewährt eine der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ähnliche nachträgliche Zulassung verspäteter Kündigungsschutzklagen, bei denen der Arbeitnehmer die 3-Wochen-Frist des § 4 KSchG nicht eingehalten hat. Eine Wiedereinsetzung kommt bei Versäumung von Vergleichswiderrufsfristen nicht in Betracht, da es sich hierbei nicht um gesetzlich bestimmte, sondern um vertraglich vereinbarte Fristen handelt.

Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann jedoch nur dann erfolgversprechend sein, wenn den Rechtsanwalt kein Verschulden bei der Fristversäumung trifft. Dabei wird der Partei ein Verschulden ihres jeweiligen Bevollmächtigten wie eigenes Verschulden angerechnet; dies gilt nicht im Strafrecht.

Bei einer Übermittlung per Telefax hat der Rechtsanwalt mit der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfängernummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung begonnen hat, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss vor 24 Uhr zu rechnen gewesen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn eine Übermittlungszeit von 30 Sekunden pro Seite angesetzt und der sich daraus ergebende Wert – beispielsweise wegen Belegung des Empfangsgeräts sowie schwankender Übertragungsgeschwindigkeiten – um einen Sicherheitszuschlag von etwa 20 Minuten erhöht wurde. Technische Störungen beim Empfangsgerät oder auf dem Übermittlungsweg hat der Rechtsanwalt dann nicht zu vertreten. Bei einer Postlaufzeit kann sich der Rechtsanwalt grundsätzlich

– mit Ausnahme besonderer Situation wie z. B. bei Streik oder extremen Wetterlagen – darauf verlassen, dass an Werktagen eine Postwurfsendung binnen eines Tages beim zuständigen Gericht eingeht.

### 2.4. beA-Nutzung

Derzeit besteht für die Anwaltschaft noch eine reine passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA), d. h. die handelnden Rechtsanwälte müssen über das beA erreichbar sein und entsprechende an sie gerichtete Zustellungen entgegennehmen. Eine aktive Nutzungspflicht besteht hingegen nur bei vereinzelten Gerichten (wie bei der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein oder Teilen der besonderen Gerichtsbarkeit in Bremen). Eine aktive Nutzungspflicht wird ab dem 1.1.2022 gelten.

Eine heiß diskutierte Frage stellt daher derzeit die Inanspruchnahme des beA bei einem Streik des Faxgerätes dar. Ist der Rechtsanwalt, der das beA derzeit zumindest passiv vorhalten muss, also verpflichtet, bei einem Defekt des Faxgerätes oder einer Störung des Übermittlungsweges das beA aktiv zur Fristenwahrung zu nutzen? Bislang herrschte Streit über die Frage, ob der Rechtsanwalt im Fall einer technischen Störung des Faxgerätes das beA trotz lediglich bestehender passiver Nutzungspflicht zur Übertragung eines fristgebundenen Schriftstückes nutzen muss. Diesen Streit hatte zunächst der BGH (Patentsenat) in einem obiter dictum entschieden (BGH, 28.4.2020 – X ZR 60/19 (BPatG), mAnm. Günther, GRUR-Prax 2020, 353.). Der

BGH fügte sodann hinzu, dass das beA gar nicht verlässlich genug sei, um als alternative Form der Einreichung genutzt zu werden. Dieses Medium stehe zwar gem. § 31a Abs. 1 BRAO jedem Rechtsanwalt zur Verfügung. Die relativ hohe Anzahl an Störungsmeldungen, die für dieses System veröffentlicht würden, begründe aber Zweifel daran, ob es eine höhere Gewähr für eine erfolgreiche Übermittlung kurz vor Fristablauf biete als der Faxversand. Und zum Thema rechtzeitiger Beginn der Faxübermittlung bestätigt der BGH nochmals seine Rechtsprechungslinie: Rechtzeitigkeit liegt in der Regel vor, wenn eine Übermittlungszeit von 30 Sekunden pro Seite angesetzt und der sich daraus ergebende Wert um einen Sicherheitszuschlag von etwa 20 Minuten

erhöht werde. Technische Störungen beim Empfangsgerät oder auf dem Übermittlungsweg habe der Rechtsanwalt dann nicht zu vertreten. Vorläufig geklärt hat diesen Streit nunmehr der BGH in einem aktuellen Beschluss aus dem Dezember 2020 (BGH, 17.12.2020 – III ZB 31/20, mAnm. Günther K&R 2021, 226 ff.).

Ausgangspunkt der Betrachtung ist stets die Frage, ob der Rechtsanwalt nach der jeweiligen prozessualen Lage alle gegebenen und zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Frist auf dem von ihm gewählten und vertrauten Wege zu erfüllen. Entscheidend sei somit – neben der Möglichkeit einer bestimmten Übermittlungsart – vor allem ihre Zumutbarkeit.

Eine Zumutbarkeit sei aber – wie in dem zu entscheidenden Fall – zu verneinen, wenn der Prozessbevollmächtigte der Partei das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei.

Offen lässt der BGH jedoch, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn der Rechtsanwalt das beA bereits in der Vergangenheit wiederholt aktiv zum Versenden von Schriftsätzen benutzt hat. In diesem Fall erscheint es nach Ansicht des BGH wohl erwägenswert, auch einen anderen als den gewählten Übermittlungsweg als zumutbar im vorgenannten Sinne zu erachten, wenn dieser Weg sich aufdrängt und der hierfür erforderliche Aufwand geringfügig ist.

## KAPITEL III HAFTUNGSFALLEN IN UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSBEREICHEN – VON A WIE ARBEITSRECHT BIS Z WIE ZIVILRECHT

**Auch in den unterschiedlichen Rechtsbereichen lauern für den Rechtsanwalt entsprechende und spezifische Haftungsgefahren. Dabei gilt der bereits oben erwähnte Grundsatz, dass der Rechtsanwalt das materielle Recht kennen und beherrschen und bei Unkenntnis entsprechende Hilfe heranziehen muss. Einzelne Haftungsschwerpunkte sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:**

Im **Arbeitsrecht** sollte der Rechtsanwalt beispielsweise die Drei-Wochen-Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage kennen und sich mit der Formulierung von Abfindungsanträgen und dem Abschluss von Abfindungsvergleichen entsprechend auskennen.

Im Bereich des **gewerblichen Rechts-schutzes** (vor allem des Marken- und

Wettbewerbsrechts) sollte der Rechtsanwalt die Regelungen des jeweiligen OLGs zur Dringlichkeit kennen und sich im Falle des einstweiligen Rechtsschutzes mit den Grundlagen der Abmahnung, der Glaubhaftmachung durch – originale – eidesstattliche Versicherungen und vor allem der Vollziehung (d. h. Zustellung im Parteibetrieb) vor der Führung eines entsprechenden Verfahrens auseinandersetzen.

Im allgemeinen **Zivilrecht** ist beispielsweise von Interesse, dass ein Auskunftsanspruch im Rahmen einer Klage nicht die Verjährung des entsprechenden Leistungsantrags hemmt, sondern dafür die Erhebung einer Stufenklage notwendig ist. Die Kenntnis über die vielfältigen und entsprechenden Klagearten gehört zum Grundlagenwissen des Rechtsanwaltes – vor allem die Frage des Feststellungsinteresses bei einer Feststellungsklage sollte sich angeeignet werden.

Vor allem bei Mandaten mit **Auslandsbezug** ist dringend anzuraten, dass der Rechtsanwalt nicht nur anhand des Kollisionsrechts die anzuwendenden Rechtsnormen ermittelt, sondern bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts zum einen den Mandanten darüber informiert und zum anderen entsprechende Hilfeleistung eines ausländischen Kollegen heranzieht.

Im Rahmen der Begleitung von **Bausachen** bzw. großen Bauprozessen sollten vor allem die oftmals unklaren Vertragsgrundlagen geklärt werden. Da es sich in vielen Fällen um Verbraucher handelt, sollten in diesen Streitigkeiten vorab insbesondere die Ziele der jeweiligen Mandantschaft geklärt werden.

Bei der Betreuung von **Erbsachen** ist zu empfehlen, sich vorab mit den Grundlagen des Vermittlungsverfahrens und der

entsprechenden Erbhaftung, aber auch mit den formalen Klauseln zum Rücktritt vom Erbvertrag und den Grundlagen des gemeinschaftlichen Testaments und des Pflichtteilsrechts auseinanderzusetzen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich – mit Ausnahme der Fachanwälte für Steuerrecht – keine Beratungsleistungen in Bezug auf die steuerrechtlichen Auswirkungen eines entsprechenden Vorgehens zu erteilen. Insoweit sollte gerade der im Steuerrecht nicht so bewanderte Rechtsanwalt den Mandanten auf den eigenen Steuerberater verweisen.

Gleiches gilt für die Beratung im **Insolvenzrecht** zur etwaigen Insolvenzreife der Mandantschaft, da hier umfangreiche Kenntnisse sowohl zum Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse zur Beurteilung der entsprechenden Lage erforderlich wären.

Beim **Mietrecht** werden häufig Fehler in Bezug auf ausgesprochene Kündigungen offenkundig, wenn diese nämlich gegenüber der falschen Partei oder erst nach einer entsprechenden Ausschlussfrist erklärt werden. Vor allem sollte – wie bei allen einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen – stets darauf geachtet werden,

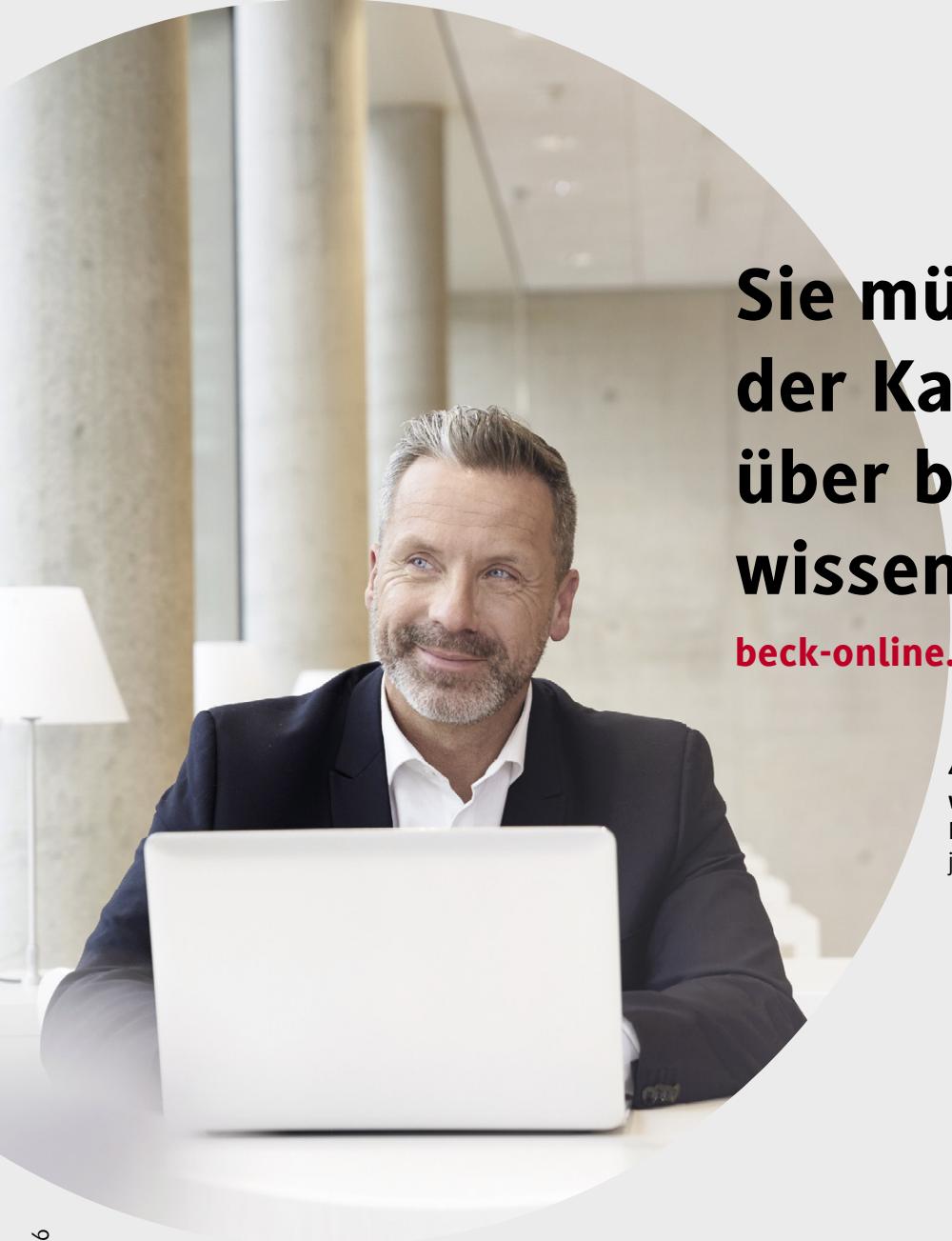
dass diese nur mit einer Originalvollmacht ausgesprochen werden, um eine Zurückweisung zu verhindern.

Gleiches gilt im **Gesellschaftsrecht**, wo stets geprüft werden muss, wem gegenüber beispielsweise eine Kündigung oder eine Abberufung erklärt werden soll, und vor allem, ob es möglicherweise vorab eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Im **Versicherungsrecht**, und dort insbesondere bei der Geltendmachung von Schadenersatz, muss bei einem etwaigen Vergleich darauf geachtet werden, dass mit der Abgeltung sämtliche – ggf. auch noch unbekannten – Schäden oder Folgeschäden erledigt werden.

Neben den gängigen **Fristen** sollte vor allem noch die Frist zur Tatbestandsberichtigung (zwei Wochen nach Urteilsverkündung) und die Frist zum Vortrag vor einer mündlichen Verhandlung (ein bis zwei Wochen) regelmäßig notiert werden.

Insbesondere im **Gerichtsprozess** muss der Rechtsanwalt darauf achten, dass die Schriftsätze immer von ihm selbst (oder dem jeweiligen im Dokument genannten Rechtsanwalt) im Original unterschrieben sind.



**Sie müssen nicht in  
der Kanzlei sein, um  
über bestes Rechts-  
wissen zu verfügen.**

**beck-online.DIE DATENBANK genügt.**

**40 Millionen Dokumente geballtes Rechtswissen online.** Vertrauen Sie bei Ihrer Online-Recherche auf Deutschlands führende juristische Datenbank.

Umfassendes Rechtswissen und qualitativ hochwertige Inhalte zu allen relevanten Fragen im Bereich Recht, Wirtschaft und Steuer.

Praxisgerecht in über 300 Online-Modulen aufbereitet und im passgenauen Zuschnitt buchbar.

Schnell, zuverlässig, aktuell und überall verfügbar – und das seit 20 Jahren.  
Feiern Sie mit uns unter:  
[beck-shop.de/20-jahre-beck-online](http://beck-shop.de/20-jahre-beck-online)

---

JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

**[testen.beck-online.de](http://testen.beck-online.de)**

## KAPITEL IV HAFTUNGSPRÄVENTION: WELCHE VORKEHRUNGEN SOLLTEN GETROFFEN WERDEN?

### 4. 1. Mandatsumfang

Die erste und naheliegendste Maßnahme zur Haftungsprävention ist zunächst die Definition des Mandatsumfangs. Der Inhalt des Mandatsvertrages wird häufig nicht klar definiert bzw. umgrenzt und richtet sich dann nach der Rechtsprechung des BGH auf eine umfassende und erschöpfende Beratung. Angesichts des damit verbundenen ebenso umfassenden Haftungsrisikos ist es empfehlenswert, den Beratungsauftrag so weit und so deutlich wie möglich zu Beginn des Mandatsverhältnisses einzugrenzen. Sofern der Rechtsanwalt zu Beginn der Mandatierung den Umfang des jeweiligen Auftrages konkret benennt, schuldet er eben auch nur für diesen Komplex eine entsprechende Beratungsleistung.

Zu beachten ist dabei, dass ein Anwaltsvertrag grundsätzlich auch anwaltsfremde Maßnahmen umfassen kann, sofern sie in einem engen inneren Zusammenhang mit den rechtlichen Beistandspflichten stehen und auch Rechtsfragen aufwerfen können (BGH NJW 1998, 3486 ff.). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die rechtliche Beratung und Vertretung völlig in den Hintergrund tritt und deswegen als unwahrscheinlich erscheint. Wenn die Gesamtwürdigung aller Umstände keine sichere Beurteilung darüber zulässt, ob ein Anwaltsvertrag vorliegt,

dann gilt im Zweifelsfall der Grundsatz, dass derjenige, der die Dienste eines Rechtsanwalts in Anspruch nimmt, ihn auch gerade in dieser Eigenschaft beauftragen will.

### 4. 2. Partei und Dritthaftung

Eine weitere Möglichkeit der Haftungsbeschränkung liegt in der konkreten Benennung der jeweiligen Partei des entsprechenden Mandatsvertrages. Dies gilt zum einen für die korrekte Benennung der handelnden Kanzlei (z. B. Einzelkanzlei, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Partnerschaft) und vor allem für die korrekte Bezeichnung des beauftragenden Mandanten. Aus dem Mandatsvertrag anspruchsberechtigt ist zunächst der Mandant als Vertragspartner des Beraters. Mandant ist typischerweise die zu beratende Gesellschaft („UG“, „GmbH“, „AG“ o. ä.). Ein Trugschluss ist es nun aber, anzunehmen, nur diese könne im Haftungsfall Ansprüche gegen den Berater geltend machen.

Es ist nämlich inzwischen anerkannt, dass auch Gesellschafter und Geschäftsführer in den Schutzbereich des zwischen der Gesellschaft und dem Berater geschlossenen Mandatsvertrags (sog. „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“) einbezogen sein können. Wegen der Einbeziehung von Gesellschaftern in den Schutzbereich des Vertrags sollen auch diese berechtigt sein,

vertragliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Berater geltend zu machen. Dasselbe soll auch für Geschäftsführer gelten, auch diese sind in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen. Eine weitergehende Dritthaftung kann durch einen entsprechenden Zusatz in den Mandatsvereinbarungen („Die Haftung aus dem Mandatsverhältnis erstreckt sich nur auf den oben genannten Mandanten. Eine Inanspruchnahme der Kanzlei durch Dritte ist ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Geschäftsführer und Gesellschafter des Mandanten. Das Mandat entfaltet insoweit keine Schutzwirkung.“) ausgeschlossen werden.

### 4. 3. Kanzleiorganisation

Neben der Wahl der richtigen Rechtsform der Kanzlei (beispielsweise als GbR, Rechtsanaltsgesellschaft, Partnerschaft oder der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung) kommt vor allem der Kanzleiorganisation eine übergeordnete Rolle bei der Beschränkung des Haftungspotenzials zu. So muss der Rechtsanwalt nicht nur sein Personal entsprechend anweisen, Fristen ordnungsgemäß zu überwachen und zu notieren, Postein- und -ausgänge ordnungsgemäß zu erfassen und die an sie gestellten Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen. Der Rechtsanwalt ist dabei gehalten, insbeson-

dere die Überwachung der laufenden Fristen im sog. „Vier-Augen-Prinzip“ bearbeiten zu lassen und selbst die Einhaltung seiner Vorgaben regelmäßig und stichprobenartig zu überprüfen.

Zwischenzeitlich herrscht weitgehend Einigkeit, dass an die Postausgangskontrolle bezüglich des Zugangs eines via des beA-Postfaches verschickten Schriftsatzes die gleichen Maßstäbe wie an einen Faxversand anzusetzen sind. Beim Faxversand muss der Rechtsanwalt – oder seine von ihm beauftragten und überwachten Mitarbeitenden – den Faxbericht auf die richtige Nummer, die versendete Seitenzahl und den Status der Sendung (zumeist „OK“) überprüfen.

Die Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze muss sich dabei dann entweder insgesamt aus einer allgemeinen Kanzleianweisung oder aus einer konkreten Einzelanweisung ergeben. Eine konkrete Einzelanweisung des Rechtsanwalts an sein Büropersonal, einen fristwahrenden Schriftsatz per Telefax zu übersenden, macht die weitere Ausgangskontrolle, auch die zusätzliche allabendliche Kontrolle fristgebundener Sachen, in allen Fällen (auch beim beA) nicht entbehrlich. Der Rechtsanwalt hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Wenn demnach eine elektronische Bestätigung des Zugangs bei Gericht vorliegt, kann der Rechtsanwalt die Frist als erledigt ansehen. Hierzu gibt es beim beA eine entsprechende Spalte im Ordner „Gesendete

Nachrichten“ mit den Reitern „Zugegangen“ und „Übermittlungsstatus“; in diesen muss ein Datum mit Uhrzeit und der Vermerk „erfolgreich“ stehen.

#### 4.4. Haftungsbeschränkung

Ein weiterer Aspekt der Haftungsprävention besteht in der Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung. Nach § 52 Abs. 1 BRAO kann der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens beschränkt werden; und zwar

1. zum einen durch eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme oder
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Für Berufsausübungsgemeinschaften gilt dies entsprechend. Eine individualvertragliche Beschränkung nach vorstehender Nr. 1 des § 52 BRAO kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn in der Kanzlei ausnahmsweise mal ein Mandat aus einem ungewöhnlichen Rechtsgebiet mit einem erhöhten Haftungspotenzial bearbeitet wird. Ansonsten besteht die übliche Haftungsbeschränkung in der für alle Mandatierungen geltenden Beschränkungen der Nr. 2. Die-

se Haftungsbeschränkung greift jedoch nur dann „soweit Versicherungsschutz besteht“ und die Versicherung (so etwa nach § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG) entsprechend unterhalten wird. „Unterhalten“ bedeutet, dass der Versicherungsvertrag wirksam geschlossen wurde und der Versicherungsschutz nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung besteht (Günther in: BeckOK BRAO, 10. Ed. 1.2.2021, § 51a Rn. 4). In der Praxis wird häufig übersehen, dass dieser Versicherungsschutz auch tatsächlich bestehen muss. So beträgt die Mindestversicherungssumme für einen einzelnen Rechtsanwalt derzeit 250.000 Euro (§ 51 Abs. 4 BRAO), für eine Rechtsanwaltsgesellschaft oder eine Partnerschaft derzeit 2,5 Mio. Euro (§ 59j Abs. 2 BRAO bzw. § 51a BRAO). Damit die formularmäßige Haftungsbeschränkung greift, benötigt der einzelne Rechtsanwalt daher eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro, die Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. die Partnerschaft eine in Höhe von 10 Mio. Euro.

Losgelöst von der Höhe der Mindestversicherungssumme ist die sog. „Maximierung“ nach § 51a Abs. 2 S. 2 BRAO bei Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung zu sehen: Danach können nämlich die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Jedoch muss sich die Jahreshöchstleistung mindestens auf den vierfachen Betrag der

Mindestversicherungssumme belaufen (§ 51a Abs. 2 S. 3 BRAO). Diese Begrenzung im Verhältnis von dem Versicherer zum Versicherungsnehmer wirkt jedoch zunächst nicht bei der Frage einer Haftungsbegrenzung zwischen der Partnerschaft und seinem Auftraggeber. Diese interne Begrenzung der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr kann allenfalls dazu führen, dass beispielsweise der Mandant bei einem Großschaden von der Versicherung „nur“ 10 Mio. Euro erhält und den Rest die Partnerschaft tragen muss (Günther in: BeckOK BRAO, 10. Ed. 1.2.2021, § 51a Rn.

7). Die Multiplikation der Mindestversicherungssumme mit der Zahl der Partner bedeutet nämlich nicht, dass die Mindestversicherungssumme sich entsprechend erhöht, sondern lediglich, dass der Versicherer die Mindestversicherungssumme entsprechend häufiger pro Jahr zur Verfügung stellen muss.

**Die acht wichtigsten Maßnahmen zur Haftungsprävention im Überblick:**

- ▶ Versicherung in entsprechender Höhe, §§ 51, 51a und 59j BRAO

- ▶ Haftungsvereinbarung (inkl. Ausschluss Dritthaftung), § 52 BRAO
- ▶ Mandatsumfang konkret definieren und beschränken
- ▶ entsprechende Rechtsformwahl der Kanzlei
- ▶ umfassende Mandantenbelehrung (inkl. Dokumentation dieser)
- ▶ angemessene Kanzleiorganisation inkl. Kontrollen
- ▶ Datensicherheit und -Integrität sowie Redundanz
- ▶ Fortbildung auf dem jeweiligen Fachgebiet

## KAPITEL V BERUFSCHAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND AUSWAHLKRITERIEN – DARAUF SOLLTEN SIE ACHTEN

Neben den unter Kapitel IV. dargestellten Maßnahmen zur Haftungsprävention spielt auch der Abschluss einer entsprechenden und vor allem angemessenen Berufshaftpflichtversicherung eine entscheidende Rolle. Unabhängig von den vorgegebenen Mindestversicherungssummen der jeweils agierenden Rechtsanwälte bzw. Kanzleiausprägungen sollte sich jeder Rechtsanwalt Gedanken darüber machen, welches konkrete Haftungsrisiko in der Bearbeitung eines typischen Mandates bei ihm liegt und die Höhe des Versicherungsumfangs entsprechend wählen.

### 5.1. Versicherungsleistung

Der Umfang der erforderlichen Versicherungsleistungen bestimmt sich im Wesentlichen nach § 51 BRAO. Danach ist der Rechtsanwalt verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Letzteres bereits deshalb, da nach § 12 Abs. 1 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam wird. Die-

se Urkunde darf jedoch erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vereidigt ist (Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 12a BRAO) und – vor allem – den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat (Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 51 BRAO). Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Rechtsanwalt nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat.

Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt zur Folge haben könnte. Dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags – mögen diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen – als ein Versicherungsfall gelten.

#### Von der Versicherung kann die Haftung nach § 51 Abs. 3 BRAO ausgeschlossen werden

- ▶ für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
- ▶ für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
- ▶ für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,
- ▶ für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten,
- ▶ für Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Sozien des Rechtsanwalts.

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Die Rechtsanwaltskammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dies gilt auch, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist.

Der Versicherungsschutz gilt zunächst für den zugelassenen Rechtsanwalt, umfasst aber auch solche Ansprüche, die unmittelbar gegen Mitarbeiter (seien es handelnde Berufsträger oder Erfüllungsgehilfen aus dem Sekretariat) geltend gemacht werden. Die Berufsausübungsgesellschaft muss sich – sofern sie Auftragnehmerin im Rahmen des Mandatsverhältnisses ist – selbst gegen die Gefahren der Inanspruchnahme aus anwaltlicher Tätigkeit versichern.

#### 5.2. Umfang der Versicherung

In Bezug auf den Umfang der entsprechenden Versicherung gilt sodann noch Folgendes: Die Berufshaftpflichtversicherung greift bei privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer Pflichtwidrigkeit bei Ausübung des Anwaltsberufes, einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeit für Mitarbeitende, ergeben. Dabei werden auch die den jeweiligen Rechtsanwalt treffenden Kosten des Rechtsstreits erfasst. Gedeckt werden aber nur Vermögensschäden, also keine Schäden, die an Personen oder Sachen entstanden sind. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz bei Vorsatztaten oder bei Fällen wissentlicher Pflichtverletzung, beispielsweise bei einer bewussten Abweichung von den Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Mandanten. Eine wesentliche Pflichtverletzung wird z. B. angenommen, wenn der Rechtsanwalt von Vorgaben des Mandanten abweicht – weil er sie entweder für nachteilig oder für irrelevant hält – wenn er Klage erhebt, bevor die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung vorliegt oder wenn er eine Sache in Kenntnis drohender Fristversäumnis unbearbeitet lässt.

Die Versicherung schützt den Rechtsanwalt grundsätzlich bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit, wovon meist sämtliche Beratungen und Vertretungen in Rechtsangelegenheiten erfasst werden. In den üblichen Versicherungsbedingungen werden darüber hinaus die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Gläubigerausschussmitglied, Treuhänder, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand, Schiedsrichter, Schlichter, Mediator, Praxisabwickler und Notarvertreter mit einbezogen. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei nicht auf Haftpflichtansprüche wegen etwaiger Schäden aufgrund einer kaufmännischen Tätigkeit. Insbesondere bei Insolvenzverwaltern ergeben sich insoweit Abgrenzungsschwierigkeiten, sodass hier eine erweiterte Deckung für die (gewerbliche) Tätigkeit des Insolvenzverwalters anzuraten ist. Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter wird von den meisten Versicherungsbedingungen nicht umfasst und bedarf daher ebenfalls einer gesonderten Vereinbarung.

Bei der Auswahl der entsprechenden Versicherung ist zudem eine mögliche Beratungstätigkeit mit Bezug zu ausländischem

Recht (sei es geographischer oder inhaltlicher Art) zu bedenken. In zeitlicher Hinsicht ist gegebenenfalls das Thema der Rückwärtsversicherung von Bedeutung.

Im Schadensfall hat der Rechtsanwalt dann einen Anspruch gegen seinen Versicherer auf Freistellung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten, sowie auch auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Dabei ist zu beachten, dass der Versicherer grundsätzlich Vorgaben zur Auswahl des entsprechenden Prozessvertreters als auch in Bezug auf den Abschluss von Vergleichen oder etwaiger Anerkennung von Ansprüchen hat.

#### Liste der Auswahlkriterien einer Berufshaftpflichtversicherung:

- ▶ Umfang der Deckung für Berufsfehler
- ▶ Deckung bei Nebentätigkeit (z. B. als Insolvenzverwalter oder Datenschutzbeauftragter)
- ▶ Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- ▶ Höhe der Selbstbeteiligung
- ▶ ggf. Deckelung durch Maximierung
- ▶ Höhe der Versicherungsprämie

#### 5.3. Mitwirkungspflichten des Rechtsanwaltes

Um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden, treffen den Rechtsanwalt vereinzelte Obliegenheiten. Zunächst muss dieser dem Versicherer im vorvertraglichen Stadium alle ihm bekannten Umstände anzeigen,

nach denen der Versicherer entsprechend in Textform gefragt hat. Treten nach Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung hatten (beispielsweise die Einstellung neuer Mitarbeitender oder die Übernahme einer Nebentätigkeit), hat der Rechtsanwalt diese Umstände unverzüglich der Versicherung zur Kenntnis zu geben.

Im Falle eines Versicherungsfalles hat der Rechtsanwalt unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) diesen Versicherungsfall in Textform anzugeben. Ein Versicherungsfall ist bereits der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte – nicht erst der Eintritt oder die Geltendmachung des (vermeintlich) entsprechenden Schadens. Für den entsprechenden Kunstfehler kommt es demnach nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt entsprechende Ansprüche befürchtet oder ihm diese angedroht werden. Es genügt, dass eine entsprechende Verhaltensweise vom Rechtsanwalt oder seinen Mitarbeitenden als möglicherweise fehlerhaft erkannt worden ist. Grundsätzlich ist hier zu empfehlen, unverzüglich nach Kenntniserlangung (welche zumeist in Form einer Information oder eines entsprechenden Aufforderungsschreibens durch den Mandanten vorliegen dürfte) den Versicherer unverzüglich darüber zu informieren. Eine verspätete Information könnte andernfalls den Versicherungsschutz – zumindest teilweise – gefährden. Der Rechtsanwalt ist darüber hinaus im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, unter Beach-

tung der Weisungen des Versicherers für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalls dient.

Eine Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten hat bei einer vorsätzlichen Begehung die völlige Leistungsfreiheit der Versicherung zur Folge, bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer immerhin berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Rechtsanwalts entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**Werden Sie Mitglied der  
Selbsthilfe der  
Rechtsanwälte e.V.  
und profitieren Sie von  
attraktiven Tarifen.**



Durch Gruppenversicherungsverträge mit verschiedenen Versicherungen kann der Verein seinen Mitgliedern in verschiedenen Sparten Sonderkonditionen anbieten.

**Infos zur Mitgliedschaft  
erhalten Sie hier!**



## MARKTÜBERSICHT VON BERUFSCHAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

Versicherung	AndSafe	Allianz	AXA	Ergo	Gothaer
<b>Informationen</b>	Die Berufshaftpflichtversicherung von AndSafe ist für Anwälte als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung konzipiert. Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz für Sachschäden an Akten und anderen für die versicherte berufliche Tätigkeit in Betracht kommenden Schriftstücke.	Die Berufshaftpflichtversicherung der Allianz ist für Anwälte als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung konzipiert. Der Versicherungsschutz umfasst: Haftung bei Berufsversehen, Abwehr unberechtigter Haftungsansprüche und Haftung in der Soziätät (z. B. bei Berufsversehen von Kollegen). Sie können Ihre Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte zu einem individuellen beruflichen und privaten Rundum-Schutz kombinieren und von Kombivorteilen profitieren.	Die Berufshaftpflichtversicherung von AXA umfasst die Absicherung gegen Personenschäden und sonstige Schäden (Berufshaftpflichtversicherung), sowie die Absicherung gegen Vermögensschäden (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).	Die Berufshaftpflichtversicherung der ERGO ist als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung konzipiert. Die Vermögensschadenhaftpflicht sichert keine Personen- oder Sachschäden ab.	Die Berufshaftpflichtversicherung der Gothaer ist als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung konzipiert. Die Vermögensschadenhaftpflicht sichert keine Personen- oder Sachschäden ab. Im bedingungsgemäßigen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, z. B. an Akten.
<b>Umfang bei Nebentätigkeiten</b>	Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Mediator, Notarvertreter, Datenschutzbefragter, Dozent, rechtswissenschaftlicher Gutachter u. v. m.	Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich die Haftung bei anwaltsfremden Tätigkeiten (z. B. als Insolvenzverwalter).	Viele (Neben-)Tätigkeiten, z. B. als Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspflieger, Vormund, Betreuer, Mediator, Notarvertreter etc. sind mitversichert.	Die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt ist mitversichert – unter anderem die Tätigkeit (als vorläufiger) Insolvenzverwalter, Gutachter, Referent, Dozent und Autor auf rechtswissenschaftlichem Gebiet, sowie Vermittler, Schlichter, Schiedsrichter oder Mediator nach § 18 BORA.	Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Mediator, Notarvertreter, Datenschutzbefragter, Dozent, rechtswissenschaftlicher Gutachter u. v. m.
<b>Existenzgründerrabatt</b>	Gründer erhalten einen Rabatt in Höhe von 121,77 €.	Nicht bekannt.	Nicht bekannt.	Nicht bekannt.	Nicht bekannt.
<b>Preismodell</b>	Kosten für Neugründer (Versicherungssumme 250.000 € – Selbstbeteiligung: 1.000 €: 294,20 € brutto jährlich (ab dem 2. Jahr: 439,11 €). Ob ein Jahresumsatz von 50.000 oder 100.000 € erwartet wird, wirkt sich nicht auf den Preis aus.	Die Kosten für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung werden aus dem individuellen Berufsrisiko errechnet. Eine Beratung wird empfohlen.	Die Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung werden aus dem individuellen Berufsrisiko errechnet. Eine Beratung wird empfohlen.	Kosten für Neugründer: Bei einer Versicherungssumme von 250.000 € und einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 € beläuft sich der Jahresbeitrag auf 371,02 € jährlich. Ab dem 2. Jahr: 927,55 €.	Die Kosten für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung werden aus dem individuellen Berufsrisiko errechnet. Eine Beratung wird empfohlen.
<b>Geltungsbereich</b>	Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.	Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten a) über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros, b) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung im außereuropäischen Recht, c) des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO); b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts. Die Risikoausschlüsse gem. Ziffern a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, die Türkei, die Russische Föderation und die sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.	Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Nicht versichert sind Ansprüche die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der USA oder Kanada beurteilt werden sowie für in den USA oder Kanada anfallende Kosten (Abwehr-, Strafverteidigungskosten usw.), Vollstreckungstitel (Urteile, Schiedssprüche usw.) und Vergleiche.	Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa (geografisch) aus der Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts sowie der Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten im Ausland, die durch dortige Hauptställe, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleichermaßen gilt dies für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.	Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten; im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht mit Ausnahme desjenigen der Türkei; über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros.
<b>Link zum Anbieter</b>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>

# MARKTÜBERSICHT VON BERUFSCHAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

Versicherung	HDI	mailo	Markel	R&V	Zurich
<b>Informationen</b>	Die Berufshaftpflichtversicherung der HDI ist als Vermögensschadhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer konzipiert.	Die Vermögensschadhaftpflichtversicherung von mailo bietet eine Absicherung mit BRAO-konformer Deckung, zeitlich unbegrenzter Nachhaftung und Absicherung von Eigenschäden, wie Reputations- oder Vertrauensschäden. Mailo bietet einen digitalen Zulassungs- und Wechselservice bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer.	Die Berufshaftpflichtversicherung des jungen Unternehmens Markel ist als Vermögensschadhaftpflichtversicherung konzipiert, bei der gegen Zuschläge Zusatzbausteine und eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung/Umweltschadenversicherung gebucht werden können. Anträge können komplett digital gestellt werden.	Die Berufshaftpflichtversicherung von R&V ist als Vermögensschadhaftpflichtversicherung konzipiert. Im bedingungsgemäßem Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, z. B. an Akten.	Die Berufshaftpflichtversicherung von Zurich umfasst die Absicherung gegen Sachschäden (Berufshaftpflichtversicherung), sowie die Absicherung gegen Vermögensschäden (Vermögensschadhaftpflichtversicherung).
<b>Umfang bei Nebentätigkeiten</b>	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO als Insolvenzverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter und Sonderinsolvenzverwalter. Außerdem sind z. B. Tätigkeiten als Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator, Referent, Autor, und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet mitversichert.	Es besteht Versicherungsschutz als vorläufiger Insolvenz- oder Sonderinsolvenzverwalter sowie als vorläufiges Gläubigerausschussmitglied und Sachwalter oder Treuhänder in Verfahren nach der Insolvenzordnung. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Nebentätigkeit als Datenschutzbeauftragter. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen sind allerdings versichert.	Die Versicherung bietet auch Schutz für Nebentätigkeiten (innerhalb des Berufsbildes) und wenn Anwälte als Insolvenzverwalter, Datenschutzbeauftragter oder Hausverwalter auftreten.	Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Mediator, Notarvertreter, Datenschutzbeauftragter, Dozent, rechtswissenschaftlicher Gutachter u. v. m.	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als Mediator, Schiedsrichter, Willensvollstrecker, Beistand, Schiedsrichter, Gutachter, Steuerberater, Liquidator, Sachverwalter, Insolvenzverwalter und Mitglied eines Gläubigerausschusses.
<b>Existenzgründerrabatt</b>	Existenzgründer zahlen im ersten Versicherungsjahr – unabhängig vom Umsatz – lediglich den jeweiligen Mindestbeitrag. Der Selbstbehalt in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung entfällt völlig.	Mailo bietet 10 % Rabatt bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren und 15 % Rabatt bei Vorhandensein eines Fachanwalts-titels.	Markel bietet einen Neugründerrabatt von 15 % in den ersten zwei Jahren an.	Nicht bekannt.	Nicht bekannt.
<b>Preismodell</b>	Die Kosten für eine Vermögensschadhaftpflichtversicherung werden aus dem individuellen Berufsrisiko errechnet. Eine Beratung wird empfohlen. HDI lässt Berufsträgern beim Thema Selbstbeteiligung die Wahl: Entweder ein fester Selbstbehalt von 750 € oder eine prozentuale Selbstbeteiligung.	Kosten für einen Fachanwalt bei einer Umsatzsumme von 50.000 €. Bei einer Versicherungssumme von 250.000 € und einer Selbstbeteiligung von 250 € beläuft sich der Beitrag für eine Berufshaftpflichtversicherung auf 218,48€ pro Jahr.	Kosten für Neugründer: Bei einer Versicherungssumme von 250.000 € und einer Selbstbeteiligung von 1.500 € beläuft sich der Beitrag für eine Berufshaftpflichtversicherung auf 389,50 € (bei einem Jahresumsatz bis 50.000 €). Bei einem Jahresumsatz bis 100.000 € beläuft sich der jährliche Beitrag auf 508,25 €. Die Versicherung bietet 10 % Laufzeitnachlass bei drei Jahren Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung.	Kosten für Neugründer: Bei einer Versicherungssumme von 250.000 € und einer Selbstbeteiligung von 1.000 € beläuft sich der Beitrag für eine Berufshaftpflichtversicherung auf 450,41 € pro Jahr.	Die Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung werden aus dem individuellen Berufsrisiko errechnet. Eine Beratung wird empfohlen.
<b>Geltungsbereich</b>	1. Deutschland, 2. europäisches Ausland (Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten (1) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschaffung mit europäischem Recht; (2) des Rechtsanwalts vor europäischen Gerichten), 3. weltweit in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten. 4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten über im Ausland eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros.	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Kanzleien in Deutschland. Es sind jedoch auch Schäden versichert, die durch Mandate in Europa oder der Türkei entstehen. Mandate in den USA oder Kanada sind nicht versichert.	Für Vermögensschäden besteht weltweiter Versicherungsschutz. Für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden besteht weltweiter Versicherungsschutz mit einer Ausnahmeregelung für die USA.	Die Versicherung gilt – soweit rechtlich zulässig – weltweit, mit Ausnahme von Australien, China, Hongkong, Indien, Jamaika, Kanada, Malaysia, Neuseeland, Singapur, Südafrika sowie den Vereinigten Staaten von Amerika. Dies bezieht sich sowohl auf Ansprüche, die vor einem Gericht eines dieser Länder geltend gemacht werden sowie auf Ansprüche infolge der Verletzung des Rechts eines dieser Länder sowie im Zusammenhang mit einer in einem dieser Länder vorgenommenen Tätigkeit. Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarungen mitversichert.	Die Versicherung ist weltweit gültig. Nicht versichert sind Ansprüche, die in den USA oder Kanada geltend gemacht werden.
<b>Link zum Anbieter</b>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>	<a href="#">Zum Anbieter</a>

Bei der vorliegenden Marktübersicht handelt es sich um eine Auswahl, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen. Zudem stellen die aufgeführten Lösungen keine Wertung dar, sondern sollen den Leserinnen und Lesern lediglich als Orientierungshilfe dienen. Stand: Mai 2021

HIER GEHT ES ZU



## MKG ONLINE FACHINFO-MAGAZIN

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF:



## IMPRESSUM

### FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12

50354 Hürth

### Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Jasmin Kröner

02233 80575-13

kroener@ffi-verlag.de

[www ffi-verlag.de](http://www ffi-verlag.de)

### Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

### Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

### Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-079-9

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

### Erscheinungsweise

Nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

### Bildquelle

• Titelseite: Adobe Stock/Nuthawut

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen



089 55 26 32 37

info@mav-service.de | [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)  
Wir bilden Sie fort!



0211 477-8303

VHAD@ergo.de | [www.ergo.de](http://www.ergo.de)



089 38189-747

beck-online@beck.de | [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)



02233 8057-512

info@ffi-verlag.de | [www ffi-verlag.de](http://www ffi-verlag.de)



Noch aktuellere News gibt es auf [mkg-online.de](http://mkg-online.de)

**BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE**

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo:

[mkg-online.de/archiv](http://mkg-online.de/archiv)

Ihr verlässlicher Partner  
für aktuelle Fachinformationen.



Alle  
Medien,  
alle  
Verlage!

Jetzt online bei beck-shop.de bestellen



- Wir liefern garantiert die aktuellste Auflage.
- Abo- und Aktualisierungsservice.
- Lieferung auf Rechnung.
- Persönliche Beratung am Telefon.
- Ansichtslieferung.